

41-824-12/20

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 54,0 m³ bei der Behandlung von Metall- und Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren auf dem Grundstück Flur-Nr. 525 der Gemarkung Parkstein

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Neustadt an der Waldnaab hat der Firma Witron Logistik + Informatik GmbH, Neustädter Str. 21, 92711 Parkstein mit Bescheid vom 08.12.2021, Az. 41-824-12/20 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Der Bescheid wird im Folgenden auszugsweise (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) wiedergegeben:

„Der Firma Witron Logistik + Informatik GmbH, Neustädter Str. 21, 92711 Parkstein, wird die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 3.10.1 Verfahrensart GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV, zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren auf dem Grundstück Flur-Nr. 525 der Gemarkung Parkstein erteilt.“

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß der Konzentrationswirkung des §13 BImSchG andere, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen, in diesem Fall die baurechtliche Genehmigung, mit ein.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Anlagensicherheit, Luftreinhaltung, Lärmschutz), sowie zu folgenden Rechtsbereichen: Abfallwirtschaft, Arbeitsschutz, Baurecht, Brand- bzw. Katastrophenschutz und Wasserrecht/Bodenschutz.

Der Bescheid enthält zudem folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen

Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

2. Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Absätze 7 und 8 BImSchG sowie § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids samt Begründung sowie den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit

vom 28.03.2022 bis einschließlich 11.04.2022

beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Dienstgebäude C, Ebene 0, Zimmer Nr. C 016, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab

während der Dienststunden von

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und zur Gewährleistung der jeweils gültigen Hygienevorschriften zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, wird darum gebeten, vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

Die Erreichbarkeit für die Terminvergabe während der oben angegebenen Dienststunden ist mit folgenden Telefonnummern sichergestellt:

- 09602 79-4100, 79-4110, 79-4150.

Die aktuell geltenden Hygienevorschriften (z. B. FFP-2 Maske und Mindestabstand) sind beim Besuch des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab einzuhalten. **Bitte informieren Sie sich vorab unter www.neustadt.de bezüglich der aktuell geltenden Vorschriften zu COVID-19 für Ihren Besuch im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab.** Diesbezügliche Informationen erhalten Sie auch bei der Terminvereinbarung.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides vom 08.12.2021, Az. 41-824-12/20, gilt entsprechend.

Die öffentliche Bekanntmachung des vollumfänglichen Genehmigungsbescheids mitsamt den Auflagen erfolgt zusätzlich zu dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab, <https://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtliche-veroeffentlichungen/>.

Neustadt a. d. Waldnaab, 21.03.2022
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

gez.

Schmucker
Regierungsrätin